

Statutenrevision

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21.a Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Jahresversammlung festgelegt. Der Beitrag für Vereinsmitglieder darf Fr. 100.00 nicht übersteigen. Für alle darüber hinausgehenden Verpflichtungen haften die Vereinsmitglieder nicht.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.